

SATZUNG



Post- und Telekom-Sportverein Hof e.V.

Vorbemerkung

In der nachfolgenden Satzung wird für alle im Text genannten Funktionen wie Präsident, Vizepräsident etc. die männliche Form dieser Substantive verwendet. Selbstverständlich können alle Funktionen sowohl von männlichen als auch von weiblichen Funktionärs-trägern wahrgenommen werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde jedoch darauf verzichtet, die weibliche Form zusätzlich einzufügen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der am 01.04.1929 gegründete Verein führt den Namen Post- und Telekom-Sportverein Hof e.V. (PTSV Hof e.V.).
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hof.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die planmäßige Pflege und Förderung der Leibesübungen durch Spiel und Wettkampf in möglichst vielen Sportarten; es soll hierzu Sportgeist und Fairness sowie Kameradschaft unter den Mitgliedern geweckt und gepflegt werden. Die körperliche und charakterliche Ertüchtigung der Jugend ist Hauptaufgabe des Vereins.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Männer und Frauen sind gleichberechtigt.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
- (4) Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und der sportlichen Ziele dienen:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn- und Spielübungen sowie eines zweckentsprechenden Sporttrainings im Freien und in der Halle
 - b) Ausbildung und Einsatz von geeigneten Übungsleitern
 - c) Sorge für die erforderlichen Übungsplätze und -räume sowie für entsprechende Sportgeräte
 - d) Veranstaltung von Wettkämpfen, Sportfesten, Lehrgängen, Kursen und Vorträgen
 - e) Tanzsportauftritte bei Veranstaltungen auch außerhalb des Vereins
 - f) die Förderung der Landschaftspflege und des Umweltschutzes im Rahmen des Obst- und Gartenbaubetriebes, insbesondere durch Heimatpflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein bekennt sich zum Amateurstatut und lehnt es ab, sportliche Leistungen finanziell zu belohnen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen, auch pauschalieren, Aufwandsentschädigung und Inanspruchnahme der Ehrenamtszuschale ausgeübt werden.
- (5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 4 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die -beendigung; sowie die Aufwandsentschädigung, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (6) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (7) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 4 Zugehörigkeit zu Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV), des Bayerischen Sport-schützenbundes und des Hofer Sportverbandes. Falls Abteilungen eine Sportart betreiben, die nicht im BLSV vertreten ist, so hat der Verein die Mitgliedschaft des entsprechenden Fachverbandes, der im Deutschen Olympischen SportBundes (DOSB) integriert sein muss, zu erwerben, soweit es zum Unfallversicherungsschutz der Mitglieder oder zur Durchführung wettkampfmäßigen Betriebes erforderlich ist.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied werden kann jede natürliche Person. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus politischen, konfessionellen und rassischen Gründen sind nicht statthaft.
- (2) Der Verein umfasst
 - a) ordentliche Mitglieder, die sich in einer oder mehreren Abteilungen regelmäßig sportlich betätigen
 - b) fördernde Mitglieder, die den Zweck des Vereins fördern, ohne regelmäßig sportlich tätig zu sein
 - c) Jugendmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - d) Ehrenmitglieder. Dies sind Einzelmitglieder, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben. Sie können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsausschusses.
 - e) Ehrenpräsidenten. Dies sind Einzelmitglieder, die dem Verein in hervorragender Weise gedient haben. Sie können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit ernannt werden. Sie haben Sitz und Stimme im Präsidium.
Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von jeglicher Beitragsleistung befreit.

§ 6 Beitritt zum Verein

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
 - d) bei Auflösung des Vereins
- (2) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Unabhängig davon bleibt der Ausgeschiedene für alle bis dahin von ihm eingegangene Verpflichtungen haftbar. Gegenstände des Vereins sind herauszugeben.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Präsidiumsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Das Präsidium kann über eine Verkürzung der Kündigungsfrist entscheiden.
- (4) Durch Beschluss des Präsidiums kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die ihm gem. § 9 obliegenden Pflichten, gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsdisziplin vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt
 - b) das Ansehen und die Belange des Vereins schwerwiegend schädigt
 - c) sich unehrenhaft beträgt oder
 - d) trotz Aufforderung mit der Bezahlung des Vereinsbeitrages oder des Sonderbeitrages mit mehr als sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

Bei Ausschluss nach § 7, Abs. 4 b und c, sowie nach § 9, Abs. 1 a, b und c, ist dem betroffenen Mitglied unter Fristsetzung von drei Wochen vor der Entscheidung Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten haben in den Mitgliederversammlungen beratende und beschließende Stimme. Sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Benützung der Vereinseinrichtungen und zum Eintritt in alle Abteilungen. Die Mitglieder können allen Veranstaltungen des Vereins beiwohnen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind den Bestimmungen der Satzung unterworfen. Sie sind verpflichtet,
 - a) die Ziele, den Zweck und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen
 - c) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
 - d) die Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge rechtzeitig zu entrichten.
- (2) Wer ein Vereinsamt übernommen hat, ist darüber hinaus verpflichtet, dieses uneigennützig nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten sowie an allen Sitzungen, zu denen er geladen ist, teilzunehmen.

§ 10 Beiträge und Sonderbeiträge

- (1) Der Beitrag zum Verein setzt sich zusammen aus
 - a) dem Grundbeitrag, der von allen Mitgliedern für die Vereinszugehörigkeit zu entrichten ist und
 - b) dem Sonderbeitrag, der nur bei Zugehörigkeit zu bestimmten Abteilungen verlangt wird.
Die Gartenpacht gilt als Sonderbeitrag.Ausnahmen nach § 5, Abs. 2 e, bleiben unberührt.
- (2) - gestrichen -
- (3) Das Präsidium hat in begründeten Ausnahmefällen das Recht, insbesondere bei Bedürftigkeit, den Grundbeitrag und den Sonderbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 11 Haftung der Mitglieder

Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungswidriges oder sonstiges schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder Dritten zufügt.

§ 12 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, die Mitglieder innerhalb des Vereinsbetriebes, z. B. der Sportausübung erleiden. Zum Schutze der Mitglieder dienen die Versicherungen der Sportverbände. Die Haftung des Vereins für abhanden gekommene Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände auf dem Vereinsgelände, bei Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen ist ausgeschlossen.

§ 13 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) das Präsidium
- b) der Sportrat
- c) der Vereinsausschuss
- d) die Mitgliederversammlung

§ 14 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) zwei Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) den Ehrenpräsidenten
- (2) Vorstand im Sinne des § 26, BGB, sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist nach außen alleine vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis vertreten die Vizepräsidenten den Präsidenten nach eigener Absprache.
- (3) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Sportrates und des Vereinsausschusses. Im Innenverhältnis gilt zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu 25 Prozent des genehmigten Haushaltsplanes verpflichten, das Präsidium selbständig berufen. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein darüber hinaus verpflichten, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (4) Das Präsidium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen hiervon kann es selbst entscheiden.

§ 15 Sportrat

- (1) Der Sportrat besteht aus
 - a) dem Präsidium
 - b) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter
- (2) Der Sportrat ist für die sportlichen Belange des Vereins zuständig und beschließt die Neuaufnahme, Neugründung oder Auflösung bzw. den Ausschluss einer Abteilung. Er entscheidet über Anträge, die ihm das Präsidium vorlegt.
- (3) Der Sportrat wird vom Präsidium nach Bedarf mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen formlos einberufen. Die Sitzungen des Sportrates sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen hiervon entscheidet das Präsidium.

§ 16 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) dem Präsidium
 - b) dem Sportrat
 - c) den Delegierten der Abteilungen
 - d) den Ehrenmitgliedern
 - e) sowie bei Bedarf aus Mitgliedern der Arbeitsgruppen (§ 21)
- (2) Die Arbeitsgruppen (§ 21) haben im Vereinsausschuss beratende Funktion.
- (3) Jede Abteilung ist berechtigt, ihre Abteilungsinteressen durch den Abteilungsleiter sowie weitere Delegierte entsprechend ihrer Mitgliederstärke zu vertreten.

Bis zu einer Mitgliederstärke von 100 Mitgliedern vertritt der Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter die Abteilung alleine. Ab 101 Mitgliedern sowie für jede weitere angefangene 100 Mitglieder kann ein weiterer stimmberechtigter Delegierter der Abteilung am Vereinsausschuss teilnehmen. Über die Auswahl ihrer Delegierten entscheidet die Abteilung.
- (4) Der Vereinsausschuss berät und unterstützt das Präsidium bei wichtigen Vereinsangelegenheiten und entscheidet über Belange, die ihm das Präsidium zur Abstimmung vorlegt. Der Vereinsausschuss beschließt ferner über § 3, Abs. 5.
- (5) Der Vereinsausschuss setzt sowohl die Mitgliedsbeiträge als auch die Sonderbeiträge fest.
- (6) Der Vereinsausschuss wird vom Präsidium nach Bedarf mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen formlos einberufen. Die Sitzungen des Vereinsausschusses sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen hiervon entscheidet das Präsidium.

§ 17 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal, durch das Präsidium einzuberufen und den Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe des Datums, Ortes, der Zeit und der Tagesordnung bekannt zu geben. Diese Ladung erfolgt als Aushang im Informationskasten des Vereinsheims und auf der Vereins-Internetseite.

- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt das Präsidium. Bei Verhinderung des Präsidiums wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Präsidium mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Präsidium in wichtigen Vereinsangelegenheiten einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, schriftlich verlangt.
Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. (1) entsprechend.
- (5) Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (6) Soll die Satzung geändert werden, so ist bei der Bekanntgabe der Tagesordnung darauf hinzuweisen, dass der Änderungsentwurf bis zur Mitgliederversammlung im Informationskasten des Vereinsheims für die Mitglieder zur Einsichtnahme aufliegt.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme aller Jahres- und Kassenberichte und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Präsidiums, des Sportrates und des Vereinsausschusses
 - c) Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Präsidiums (außer Ehrenpräsidenten) und zweier Kassenprüfer
 - d) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Anträge
- (8) Das Präsidium (außer dem Ehrenpräsidenten) und die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
- (9) Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten müssen schriftlich gewählt werden. Die übrigen Wahlen erfolgen bei nur einem Wahlvorschlag durch Handaufheben, bei mehreren Wahlvorschlägen geheim (schriftlich).
- (10) Bei allen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den zwei meistgewählten Kandidaten des ersten Wahlganges statt. Wird dabei wieder Stimmengleichheit erzielt, entscheidet zwischen beiden Kandidaten das Los.
- (11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Nicht abgegebene Stimmen sind auch leere Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.

§ 18 Beschlussfassung und Protokollierung

- (1) Die Beschlüsse der Organe werden, wenn die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und zwar mündlich, soweit das entsprechende Organ in seiner Versammlung nicht etwas anderes beschließt.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Organe, mit Ausnahme des Präsidiums, sind in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Satzung nicht im Einzelfall etwas anderes vorschreibt.
- (2) Über alle Versammlungen der Organe ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 19 Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Er hat der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan zur Abstimmung vorzulegen. Die Kassen der Abteilungen obliegen seiner Aufsicht und sind mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Feststehende und wiederkehrende Zahlungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes darf der Schatzmeister ohne weitere Genehmigung leisten. Die Bestimmungen des § 14, Abs. 3, bleiben unberührt.

§ 20 Arbeitsgruppen

Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, zur Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben einzusetzen. Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, der Anzahl sowie die Auswahl und Abberufung der Arbeitsgruppenmitglieder obliegen dem jeweils zuständigen Präsidiumsmitglied.

§ 21 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Der Präsident kann jederzeit eine unvermutete Kassenprüfung durchführen oder durch die Kassenprüfer vornehmen lassen.

§ 22 Die Abteilungen

- (1) Über die Neugründung, Aufnahme und Auflösung bzw. Ausschluss einer Abteilung beschließt der Sportrat.
- (2) Die Abteilungen haben mindestens jährlich bis Ende Februar eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Die Einberufung erfolgt, soweit das Präsidium nichts anderes bestimmt, formlos unter Bekanntgabe des Datums, der Zeit und des Ortes.
- (3) Die Abteilungsversammlung wählt alle zwei Jahre im gleichen Turnus zur Präsidiumswahl ihren Abteilungsleiter und bei Bedarf einen Stellvertreter sowie weitere geeignete Mitglieder zur Erledigung der Abteilungsangelegenheiten.
- (4) Die Niederschriften über Abteilungsversammlungen sind unverzüglich dem Präsidium vorzulegen, der die Gewählten bestätigt. Versagt das Präsidium die Bestätigung, so muss es innerhalb von vier Wochen nach Vorlage in einer Abteilungsversammlung seine Gründe hierfür darlegen und dabei nochmals geheim (schriftlich) abstimmen lassen. Wird der vom Präsidium abgelehnte Abteilungsleiter wieder gewählt, so kann das Präsidium über den Vereinsausschuss eine Entscheidung herbeiführen und erforderlichenfalls einen kommissarischen Abteilungsleiter bestellen.
- (5) Die Abteilungen unterstehen der Aufsicht des Präsidiums, das über alle wichtigen Angelegenheiten und Versammlungen rechtzeitig zu unterrichten ist.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Abteilungsleiters ist eine Abteilungsversammlung vom Stellvertreter oder vom Präsidium einzuberufen, die einen neuen Abteilungsleiter wählt. Stellt sich kein Mitglied zur Wahl oder wird kein Mitglied gewählt, so ist das Präsidium berechtigt, einen kommissarischen Abteilungsleiter zu bestellen.
- (7) Die Abteilungsleiter sind dem Präsidium für den sportlichen Betrieb, den ordnungsgemäßen Ablauf sowie für die Kassenverwaltung ihrer Abteilung verantwortlich.
- (8) Den Abteilungen ist es untersagt, Verpflichtungen irgendeiner Art einzugehen. Bei Auflösung einer Abteilung fällt das Vermögen der Abteilung an den Verein zurück.

§ 23 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn diese Satzungsänderungen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung im Vereinsheim zur Einsichtnahme aufgelegt haben.
- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Eine Änderung des Vereinszweckes ist nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder möglich.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen sechs Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 2) zu enthalten.
- (4) Der Beschluss den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (5) Für Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber den Vereinsgläubigern haftet nur das Vereinsvermögen.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 05.10. 2012 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hof, 05. Oktober 2012